

# AKTUELLES

## Kassenführung

### Teil VI:

### Mögliche Mängel bei der Kassenprüfung (Kassennachschauf)

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 19. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

**wir haben schon mehrfach über die Kassenführung geschrieben (Mandanten-Info „Aktuelles“ vom 22.02.2018, 22.05.2019, 11.12.2019). aus gegebenem Anlass weisen wir noch einmal ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Vorbereitung hin.**

- **Das Finanzamt kann jederzeit unangekündigt vor Ort prüfen.**
- **Ihre Bestände müssen daher immer aktuell und identisch mit Ihrem Kassenbuch sein.**

Mögliche Mängel, die dem Prüfer auffallen können, sind z. B.:

- Versäumnisse bei der Einzelaufzeichnungspflicht, d. h. es wurde nicht jeder Verkauf einzeln abgespeichert.
- Unvollständig archivierte Unterlagen, die nicht der Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren entsprechen.
- Nicht übereinstimmende Endsummen von Z-Bon und Registrierkasse.
- Nicht nummerierte Kassenbons.
- Nicht sichtbare Stornobuchungen.
- Nachweisbare Manipulationen.
- Einnahmen im Trainingsmodus, die nicht in die Kasse übertragen wurden.

Eine ungenaue Buchführung kann dabei teuer werden: Unternehmen müssen hier mit Geldbußen (von bis zu 25.000 Euro) rechnen.

Wenn der Prüfer in den Kassendaten Ungereimtheiten entdeckt, kann er außerdem eine sogenannte Außenprüfung anordnen: Das bedeutet, dass nicht nur die vorbereiteten Kassenaufzeichnungen, sondern alle steuerrelevanten Unterlagen des Unternehmens ganz genau durch das Finanzamt geprüft werden.

**Fazit:** Gut vorbereitet mit einer finanzamtkonformen Kasse

Die Vorbereitung auf eine Kassenprüfung ist mit einem gesetzeskonformen, elektronischen Kassensystem kein Problem. Bei einer nachweislich installierten TSE geht der Prüfer davon aus, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten alle Aufzeichnungen richtig sind. Wenn Sie alle nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen und alle relevanten Fragen beantworten können, sind Sie bei jeder Kassennachschau auf der sicheren Seite.

Die Kassennachschau ist eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben durch die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde (Fn 1). Sie erfolgt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten. Dazu dürfen Ihre Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume betreten werden, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Der Kassennachschau unterliegt auch die Prüfung der elektronischen oder computergestützten Kassensysteme und Registrierkassen im Sinne der Kassensicherungsverordnung (Fn 2).

Bei der Kassennachschau handelt es sich um ein Kontrollinstrument eigener Art. Sie ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte u.a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen, insbesondere Kassenaufzeichnungen.

Mit der Einführung der Technischen Sicherheitseinrichtungen und der Belegausgabepflicht verkürzt sich die Kassennachschau entscheidend auf wenige Minuten oder im Idealfall sogar Sekunden.

**Und wie immer: Wenn Sie hierzu Fragen haben senden Sie uns eine E-Mail; wir helfen gerne weiter.**

Fußnoten:

Fn 1 (§ 146b Abs. 1 Satz 1 AO).

Fn 2 (§ 146b Abs. 1 Satz 2, § 146a AO)

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz  
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)